

II-13713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/36-13/94

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 -
 Klappe: -

6245/AB

1994-05-18

zu 6338/J

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Parnigoni und
 Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Arbeitsmarktförderung, Nr. 6338/J

Frage 1:

Auf Grund welcher Tatsachen erhielt das Militärkommando NÖ, Verwaltungsstelle Allentsteig eine Schreibkraft im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsprogrammes zuerkannt?

Antwort:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die helfen sollen, Personen, die aufgrund ihrer mangelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und/oder Behinderungen am Arbeitsmarkt nicht leicht unterzubringen sind, wieder ins Erwerbsleben zu integrieren. Frau Orosz ist schwer herzleidend, hat ein behindertes Kind, das intensiver Betreuung bedarf, und eine am Arbeitsmarkt nur schwer verwertbare Lehrausbildung als Verkäuferin - sie zählt also aus mehreren Gründen zum Kreis jener Personen, deren Erwerbschancen beeinträchtigt sind.

Eine dieser vom Arbeitsmarktförderungsgesetz eröffneten Möglichkeiten ist die sogenannte Arbeitserprobung (§ 19 (1)b i.V.m. § 20(2) AMFG). Hier wird Arbeitslosen die Möglichkeit geboten, in der Praxis verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und zu vertiefen. Es soll auch möglichen Dienstgeber/innen gezeigt werden, daß diese Personen durchaus leistungswillig und leistungsfähig sind.

- 2 -

In diesem Rahmen gibt es ein Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, daß derartige, von der Arbeitsmarktverwaltung geförderte Arbeitserprobungen in der Dauer von je einem Jahr auch bei Dienststellen des Österreichischen Bundesheers stattfinden können. Dadurch wurden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, um Arbeitslosen den Zugang zum Erwerbsleben zu erleichtern. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre war und ist diese Aktion recht positiv und erfolgreich. Die Auswahl der Verwaltungsstellen erfolgt nach den jeweiligen dort bestehenden Trainings- und Schulungsmöglichkeiten.

Frage 2:

Ist Ihnen bekannt, daß Frau Christine Orosz trotz Ankündigung des Militärkommando NÖ nicht als VBI/d in den Bundesdienst übernommen wurde?

Antwort:

Das Arbeitsamt Zwettl wurde am 3.1.1994 informiert, daß keine Übernahme in ein Dienstverhältnis erfolgen kann. Das war für das Arbeitsamt überraschend, da mit Schreiben vom 6.10.1992 (das auch in der Anfrage zitiert ist) dem Arbeitsamt angekündigt wurde, daß Frau Orosz bei einer Verlängerung der Arbeitserprobung auf einen freiwerdenden Arbeitsplatz als Schreikraft übernommen werden könnte. Diese Aussage war mit ein Grund für die Verlängerung der Arbeitserprobung um ein weiteres Jahr. Ein wichtiger Grund war aber auch, daß für Frau Orosz keine anderen Stellen am Arbeitsmarkt zur Verfügung standen, denn sonst wäre sie vom Arbeitsamt auf diese Stellen vermittelt worden und wäre eine Verlängerung der Maßnahme nicht in Betracht gekommen.

Die Verlängerung der Arbeitserprobung erfolgte ab 14.1.1993 durch das Arbeitsamt Zwettl. Wenige Tage später, am 10.2.1993, brachte eine im Verteidigungsressort bereits beschäftigte Vertragsbedientete ein Ansuchen um Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D ein, dem mit Zulassungsbescheid der Verwaltungskademie des Bundes vom 14.7.93 entsprochen wurde. Mit Bezug-

- 3 -

nahme darauf ersuchte die Bedienstete um Versetzung zur Verwaltungsstelle Allentsteig und Einteilung auf den o.a. Arbeitsplatz. Eine öffentliche Ausschreibung war gem. § 25 Z. 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBI.Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 366/1991, nicht mehr erforderlich, weil der erwähnte Arbeitsplatz mit einer Bundesbediensteten nachbesetzt werden konnte.

Die Besetzung von Planstellen liegt in der Entscheidungskompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Auf die Übernahme einer geförderten Arbeitserprobungskraft kann kein Anspruch erhoben werden. Die Arbeitserprobung für Frau Orosz wurde dennoch weitergeführt, um ihr im verbleibenden Förderzeitraum eine sinnvolle Überbrückung ihrer Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.

Ich bedaure das Vorgehen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, weil es den Sinn einer Maßnahme in Frage stellt, die für Benachteiligte auf dem Arbeitsmarkt zur Beendigung der Arbeitslosigkeit und ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozeß gesetzt wird, und der Wirtschaft ein schlechtes Beispiel gibt. Denn viele arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen müssen im Vertrauen auf ein kooperatives Verhalten der Arbeitgeber gesetzt werden; die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Landesverteidigung trägt nicht dazu bei, dieses Vertrauen zu stärken.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die im Rahmen des AMF-Programmes aufgewendeten Mittel vom Militärrkommando NÖ rückerstattet zu erhalten?

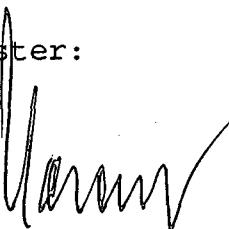
Antwort:

Eine rechtliche Möglichkeit gibt es nicht, denn das Bundesheer selbst hat von der Arbeitsmarktverwaltung keine Förderungsmittel erhalten. Die Mittel der Arbeitsmarktverwaltung gingen als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 19(1)b i.V.m. § 20(2)c AMFG) an Frau Orosz persönlich.

- 4 -

Ich habe aber den Bundesminister für Landesverteidigung auf den Fall hingewiesen und ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft nicht die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, die im Vertrauen auf Absichtserklärungen des Bundesheeres gefördert werden, durch ein plötzlich geändertes Einstellungsverhalten sinnlos wird.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several loops and a vertical stroke on the right side.